

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich in Beelen vom 20. Juni 2008**

1. Änderung vom 24.03.2017

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

(Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666 ff.), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung)

**§ 1
Offene Ganztagsschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Ferienbetreuung. Diese wird in Abhängigkeit vom Bedarf, von dem Kooperationspartner angeboten.
- (4) Die ergänzenden Betreuungsmaßnahmen der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 2
Teilnahme, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.
- (2) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die im Sinne des § 5 Abs. 3 bezeichneten Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Beitrag (§ 3) an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum **15.03.** des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbarer Förderungs- und Betreuungsbedarf etc.) möglich.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 3 Beiträge

- (1) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich für 1. Geschwisterkind
Bis 20.000 € (EK 1)	10,00 €	5,00 €
Bis 30.000 € (EK 2)	25,00 €	12,50 €
Bis 45.000 € (EK 3)	55,00 €	22,50 €
Bis 60.000 € (EK 4)	85,00 €	42,50 €
Bis 75.000 € (EK 5)	115,00 €	57,50 €
Über 75.000,- € (EK 6)	150,00 €	75,00 €

Besuchen weitere Geschwister die Offene Ganztagschule, sind diese beitragsfrei.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - in den jeweils gültigen Fassungen - sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) - in der jeweils gültigen Fassung - bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Gemeinde Beelen behält sich vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berechnung des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben oder den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Beitrag wird ab dem kommenden Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (7) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen. Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 6 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (8) Der Beitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei Fortbestehen der Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.
- (9) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
- (10) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
- (11) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der OGS. Beiträge für die Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) werden bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt.
- (2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Schulamt der Gemeinde Beelen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die **Beiträge** nach dieser Satzung werden von der Gemeinde Beelen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind spätestens bis zum dritten Werktag des laufenden Monats zu zahlen.
- (2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Verpflichtung ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule.
- (3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler sind
 - b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind
 - c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge ausüben.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde für jeweils ein Schuljahr. Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung des Beitrages.
- (5) In Fällen des Ausschlusses gemäß § 2 Abs. 5 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten Tag des auf den Ausschluss folgenden Monats.
- (6) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.8.2017 in Kraft.